

22.05.90

Fz - In - K - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst
und Kultur sowie von Stiftungen
(Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz - KultStiftFG -)

Punkt der 614. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1990

A

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 22. MAI 1990

- K
bei Annahme
entfällt
Ziff. 2
1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10b EStG) und Artikel 2 Nr. 1 (§ 9 KStG)
- In Artikel 1 wird die Nummer 3 und in Artikel 2 wird die Nummer 1 gestrichen.

Begründung:

Die Einführung der Möglichkeit, Spenden, die den jährlichen Höchstbetrag überschreiten, auf mehrere Jahre zu verteilen, führt wegen der erforderlichen Überwachung der Fälle und der beim Spendenrücktrag notwendigen Änderung bereits erfolgter Steuerfestsetzungen zu erheblichen Verwaltungskosten. Insbesondere bei einer aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung zwingend gebotenen Streichung des mit dem Argument der Stiftungsdotierung nicht zu rechtfertigenden Mindestbetrages der Spende von DM 100.000,— ist mit einer erheblichen Zahl von Spendenvor- bzw. -rücktragsfällen zu rechnen. Darüber hinaus ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der im Regierungsentwurf vorgesehenen Vorschriften zum Spendenvor- bzw. -rücktrag zu erwarten, weil sich die Beschränkung des Spendenvor- bzw. -rücktrags auf Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke bei der Schaffung steuerlicher Begünstigungen zugunsten anderer Zwecke nicht aufrechterhalten lassen wird. Die Einschätzung der Bundesregierung, daß mit der vorgesehenen Spendenregelung nicht ein genereller Einstieg in eine Verteilung von beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben oder eine grundsätzliche Abkehr vom Prinzip der Jahresbesteuerung verbunden sein soll, ist unrealistisch.

- Fz
entfällt
bei Annahme
von Ziff. 1
2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 b Abs. 1 EStG) und Artikel 3 (Gewerbsteuergesetz)
- a) In Artikel 1 Nr. 3 werden in § 10 b Abs. 1
- aa) in dem neuen Satz 3 die Worte
- " , in den zwei vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen "
- durch die Worte
- " und in den sieben folgenden Veranlagungszeiträumen "
- und
- bb) in dem neuen Satz 4 die Worte
- " Abs. 1 und 2 "
- durch die Worte
- " Abs. 2 Satz 2 "
- ersetzt.

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung beseitigt den im Gesetzentwurf vorgesehenen zweijährigen **Spendenrücktrag**, zugunsten einer entsprechenden Verlängerung des Spendenvortrages. Der Verteilungszeitraum von insgesamt 8 Jahren bleibt daher erhalten. Die Änderung dient der Vereinfachung und der Anpassung an die für das Körperschaftsteuergesetz vorgesehene Regelung, die wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten den **Spendenrücktrag** nicht zuläßt. Aber auch bei der Einkommensteuer ist das Nebeneinander von Rücktrag und Vortrag gegenüber einem ausschließlichen **Spendenvortrag** erheblich verwaltungsaufwendiger. Durch diese Änderung wird zugleich die sonst erforderliche Ergänzung des Gewerbesteuergesetzes entbehrlich, die für diesen Bereich den Spendenrücktrag wegen des damit für die Gemeinden verbundenen Haushaltsrisikos - Rückzahlung bereits vereinnahmter Beträge - ausschließt. Ein erhöhtes Haushaltsrisiko besteht im Falle eines **Spendenrücktrages** in ähnlicher Weise aber auch bei der Einkommensteuer, so daß auch aus diesem Grunde der **Spendenrücktrag** entfallen sollte.

b) Artikel 3 wird gestrichen.

Begründung:

Durch den Wegfall des **Spendenrücktrages** bei der Einkommensteuer entfällt die Notwendigkeit einer Ausschlußregelung bei der Gewerbesteuer.

Fz 3. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 29 Abs. 1 ErbStG)

In Artikel 5 Nr. 1 werden in § 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 die Worte
"innerhalb von 12 Monaten"
durch die Worte
"innerhalb von 24 Monaten"
ersetzt.

Begründung:

Nach dem Regierungsentwurf soll die Erbschaft-/Schenkungssteuer erlöschen, wenn ein Beschenkter, Erbe, Vermächtnisnehmer usw. die erhaltenen Vermögensgegenstände innerhalb von 12 Monaten an eine gemeinnützige Stiftung, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient, weitergibt. Diese Regelung soll nicht nur bestehende Stiftungen fördern, sondern auch zur Gründung neuer Stiftungen anregen. Innerhalb von 12 Monaten nach der Entstehung der Steuer ist die Errichtung einer (neuen) Stiftung in der Regel nicht möglich. Deshalb ist eine Ausdehnung der 12-Monats-Frist auf mindestens 24 Monate notwendig.

K 4. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 29 Abs. 1 ErbStG)

In Artikel 5 Nr. 1 werden in § 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1
nach den Worten

"Entstehung der Steuer (§ 9)"

die Worte

"dem Bund, einem Land, einer inländischen Gemeinde oder"
eingefügt.

Begründung:

Aus kulturpolitischer Sicht ist nicht einzusehen, warum die Steuerfreiheit nur dann gelten soll, wenn z. B. Kunstgegenstände einer Stiftung zugewendet werden. Eine Zuwendung z. B. an staatliche Museen oder vergleichbare Institutionen ist ebenso wünschenswert, z. T. von Stiftern bevorzugt und dient in gleicher Weise der Kulturförderung, ohne weitere steuerliche Belange zu gefährden.

Fz

5. Zu Artikel 6 Nr. 1a - neu - (§ 63 Abs. 4 AO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf in der nachstehenden Weise geändert werden sollte:

In Artikel 6 wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. In § 63 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

'(4) Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne daß die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.'"

Begründung:

Körperschaften, die wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen können (z.B. Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), müssen ihre Mittel zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Bei einem Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verliert die steuerbegünstigte Körperschaft ihre Steuervergünstigungen, solange die unzulässige Mittelthesaurierung fortbesteht.

Diese Rechtslage führt insbesondere bei der Ansammlung verhältnismäßig unbedeutender Mittel zu unbefriedigenden Ergebnissen. Die generelle Versagung der Steuervergünstigungen für den gesamten Zeitraum der Mittelthesaurierung ist auch unter dem Gesichtspunkt

(noch Ziff. 5)

unbillig, daß bei dem gemeinnützigkeitsrechtlich schwerwiegenderen Verstoß der unzulässigen Mittelverwendung, die Steuervergünstigungen lediglich für das eine Jahr der unzulässigen Verausgabung zu versagen sind.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung erhält die Finanzbehörde die Möglichkeit, nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen der steuerbegünstigten Körperschaft eine Frist für die Verwendung der unzulässig angesammelten Mittel zu setzen. Der Verstoß der Körperschaft gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung wird geheilt und die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft die Mittel innerhalb der gesetzten Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Fz 6. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 224 a Abs. 2 AO)

In Artikel 6 Nr. 2 wird in § 224 a Abs. 2 folgender Satz angefügt:

"Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn Haushaltsmittel zum Erwerb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gegenstände zur Verfügung stehen."

Begründung:

Der Zusatz ist notwendig, um dem Etatbewilligungsrecht der Länderparlamente Rechnung zu tragen. Sind keine Haushaltsmittel für den Ankauf des Kulturguts bewilligt worden oder sind die bewilligten Mittel bereits erschöpft, darf die Zustimmung nicht erteilt werden.

Fz 7. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 224 a Abs. 3 AO)

In Artikel 6 Nr. 2 wird in § 224 a Abs. 3 der Satz 2 gestrichen.

Fz 8. *) Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 224 a Abs. 3 AO)

In Artikel 6 Nr. 2 wird in § 224 a Abs. 3 der Satz 2
wie folgt gefaßt:

"Gleichzeitig gilt die Steuer für Zwecke des bundesstaatlichen
Finanzausgleichs als vereinnahmt."

Begründung zu Ziff. 7 und 8:

Der Gesetzentwurf eröffnet durch den neuen § 224 a die Möglichkeit, Steuerschulden aus der Erbschaft- oder Vermögensteuer durch Hingabe von Kunstgegenständen usw. zu tilgen. Die Einnahmen aus diesen Steuern sind nach § 7 Abs. 1 Ziffer 3 Finanzausgleichsgesetz in den bundesstaatlichen Finanzausgleich einzubeziehen, also auch der Gegenwert der vereinnahmten Kunstgegenstände (usw.).

Aus der Formulierung des § 224 a Abs. 3 Satz 2 ist im Umkehrschluß zu folgern, daß "Steuereinnahmen" unter einer Million Deutsche Mark aus der Vereinnahmung von Kunstgegenständen usw. beim Länderfinanzausgleich nicht zu berücksichtigen sind. Dies widerspricht dem Sinn des Finanzausgleichs, da in die Berechnung der Finanzkraftverhältnisse alle im § 7 FAG vorgesehenen Steuereinnahmen einzubeziehen sind.

*) Ziffer 8 gilt hilfsweise für den Fall, daß der Bundesrat der Empfehlung unter Ziffer 7 nicht folgt.

258/1/90

- 10 -

In
K

9. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst und Kultur sowie von Stiftungen (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz) enthält Verbesserungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen. Wegen der Beschränkung dieser begrüßenswerten Verbesserungen auf einen eng begrenzten Kreis von Stiftungen erwartet der Bundesrat angesichts der Bedeutung auch anderer Bereiche und nicht zuletzt im Hinblick auf die durch die gesamtdeutsche Entwicklung sich für die Stiftungen eröffnenden zusätzlichen Aufgaben und Betätigungsfelder in allen Lebensbereichen, daß in der nächsten Legislaturperiode alsbald die Voraussetzungen für günstige und einheitliche Rahmenbedingungen für alle gemeinnützigen Stiftungen geschaffen und daß die Nachteile, welche Stiftungen durch die Körperschaftsteuerreform 1977 entstanden sind, beseitigt werden. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an Nummer 12 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Vereinsförderungsgesetzes (BR-Drs. 76/89 (Beschluß)).

B

10. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.